

— Vereinbarungspreise für Erzeugnisse und Leistungen

führen, haben diese Preisänderungen sowohl als Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen als auch in gleicher Höhe als Preisänderungsfonds auszuweisen.“

7. Die Ziffer « 3., 2. Absatz, erhält für die Ausarbeitung des Planes 1970 folgende Fassung:

„Der Preisänderungsfonds und die Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen für das Jahr 1970 bestehen aus

- a) Auswirkungen der zum 1. Januar 1969 in Kraft getretenen Industriepreisänderungen auf den Plan 1970 und
- b) Auswirkungen der zum 1. Januar 1970 in Kraft tretenden Industriepreisänderungen auf den Plan 1970.

Bei der Ermittlung der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1969 auf den Plan des Jahres 1970 sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- voraussichtliche Ist-Entwicklung des Preisänderungsfonds und der Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen des Jahres 1969
- Umstellung der Wirtschaftsorganisation.

Bei gleicher Produktions- bzw. Materialstruktur des Planes 1970 zum Plan 1969 kann der geplante Preisänderungsfonds und die Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen des Jahres 1969 mit dem Faktor der wertmäßigen Produktionssteigerung des Betriebes multipliziert werden.

Der Faktor ergibt sich aus:

Finanzgeplante Warenproduktion zu BP des  
Jahres 1970

---

Finanzgeplante Warenproduktion zu BP des  
Jahres 1969

Treten dagegen in der Produktions- bzw. Materialstruktur des Planes 1970 Abweichungen gegenüber dem Plan 1969 auf, ist eine solche Genauigkeit bei der Ermittlung der Preisänderungsfonds und der Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen des Jahres 1969 unter Berücksichtigung der Produktionssteigerung der Erzeugnisgruppen bzw. der Erzeugnisse zu sichern, die die Abrechnung des Planes 1970 als reale Grundlage für die Beurteilung der Leistung der volkseigenen Betriebe und Kombinate gewährleistet.

Von den WB bzw. den diesen gleichgestellten Organen sind die Preisänderungsfonds und die Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen der Betriebe zum Preisänderungsfonds und zu Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen der WB zusammenzufassen und dem Planentwurf zugrunde zu legen.“

8. Die Ziffer 6.8. erhält für die Ausarbeitung des Planes 1970 folgende Fassung:

„Die Hersteller und Abnehmer haben bei der Planausarbeitung und Plandurchführung die Basis für die Anwendung des Prämiennormativs und des Normativs für die Nettogewinnabführung wie folgt zu bestimmen:

Nettogewinn 1970 ermittelt zu Industriepreisen des Planjahres

± Preisänderungsfonds 1970

- a) Auswirkungen der Preisänderungen zum 1. Januar 1969 auf 1970
- b) Auswirkungen der Preisänderungen zum 1. Januar 1970

/. Gewinnerhöhung aus Preissenkungen der Vorstufen 1970

- a) Auswirkungen der Preisänderungen zum 1. Januar 1969 auf 1970
- b) Auswirkungen der Preisänderungen zum 1. Januar 1970

+ Gewinnminderungen aus Preiserhöhungen der Vorstufen 1970

- a) Auswirkungen der Preisänderungen zum 1. Januar 1969 auf 1970
- b) Auswirkungen der Preisänderungen zum 1. Januar 1970

---

= Basis für die Anwendung der Normative

Der auf dieser Basis ermittelte absolute Betrag der Nettogewinnabführung ist um die positiven Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn zu erhöhen und um die negativen Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn zu vermindern. Der sich aus dieser Rechnung ergebende Betrag ist abzuführen.

Der Mindestbetrag an Nettogewinnabführung in Mark kann maximal bis zur Höhe der negativen Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn unterschritten werden.

Hersteller und Abnehmer, die keine Zweijahresnormative der Nettogewinnabführung an den Staat erhalten, jedoch das Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel anwenden, haben die sich aus der Industriepreisänderung ergebenden Beträge bei der Nettogewinnabführung zu berücksichtigen bzw. zusätzlich zur Nettogewinnabführung an den Staat abzuführen.“

9. Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1969

Der Leiter  
des Amtes für Preise beim Ministerrat

I. V.: P f ü t z e  
Stellvertreter des Leiters